

## Vereinssatzung der Turngesellschaft 07 e.V. Eberstadt

Vorbemerkung:

Die in der Satzung gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf alle Geschlechteridentitäten (männlich, weiblich, divers).

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turngesellschaft 07 Eberstadt“, abgekürzt „TG 07 Eberstadt“ und hat seinen Sitz in Darmstadt. Er ist unter der Nr. 8 VR 1030 in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sportbetriebes, Spielbetriebes, Übungsbetriebes und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeitsports und des Breitensports,
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen,
- f) Ausbildung, Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sportgemeinschaften und Spielgemeinschaften,
- h) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit,
- i) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen seiner Mitglieder auf der Grundlage des Amateurgedankens unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte.

Im Jugendbereich soll Talent und Teamgeist gefördert werden, wobei Trainer und auch andere ältere Mitglieder Vorbildfunktionen haben.

(2) Der Verein ist gemäß Verfügung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport Nr. MdI 4363 vom 16. Februar 1922 als Jugendpflegeverein anerkannt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes Hessen, eines zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Hiervon abweichend kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch

die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder,
- c) Jugendmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos seine Satzung anerkennen.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben (siehe § 21 Abs. 1). Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, jedoch beitragsfrei. Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich um die Geschäftsführung des Vereins besonders verdient gemacht hat. Ehrenvorsitzende sind Mitglieder im Ältestenrat.

(4) Jugendmitglieder sind alle ordentlichen Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Sie werden vom Jugendleiter betreut. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmevertrag von gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils.

(5) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes, etc.) oder auf Grund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Der Aufgenommene erhält nach Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr einen Mitgliedsausweis und die Vereinsatzung. Auf Verlangen wird aktiven Sportlern ein Turner- oder Spielerpass ausgehändigt.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat,
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss (siehe § 12 Abs. 2).
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

- (1) Ordentliche- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres sind sie auch wählbar (Ausnahme § 14 Abs. 2).
- (2) Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Nutzungsordnungen sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (4) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungs- oder Übungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein in seinen sportlichen und geselligen Bestrebungen zu unterstützen,
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungs- und Übungsleiter oder Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
- (5) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, Arbeitseinsätze zu leisten. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder, die älter als 65 Jahre sind, Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Ehrenmitglieder, Übungsleiter, passive Mitglieder sowie Mitglieder, die wegen schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, körperliche Arbeiten zu verrichten. Die Termine für die Arbeitseinsätze müssen rechtzeitig vorher an den Aushangtafeln oder auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben werden. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe der Ablösesumme werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

## **§ 11 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine einmalige Aufnahmegebühr und Beiträge.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung gemeinnütziger Vereinsaufgaben dienen.
- (3) In der Abteilung Jedermann Fitness können auch Nichtmitglieder an den Übungsstunden teilnehmen. Nichtmitglieder zahlen für jede Übungseinheit, an der sie teilnehmen einen Beitrag, der ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (4) Für besondere Veranstaltungen können Kurse eingerichtet werden. An Kursen können sowohl Mitglieder wie auch Nichtmitglieder teilnehmen. Die Kursgebühren werden mit dem Vorstand festgesetzt. Dabei ist zu beachten, dass die Kursgebühren insgesamt kostendeckend sein sollen und für Mitglieder niedrigere Kursgebühren festgesetzt werden. Die Kursgebühren sind vor Antritt des Kurses komplett zu begleichen.

## **§ 12 Ordnungen**

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Ehrenordnung,
- b) Beitragsordnung,
- c) Finanzordnung,
- d) Geschäftsordnung,
- e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung,
- f) Datenschutzordnung.

## **§ 12a Datenschutz**

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins.

(2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

## **§ 13 Strafen**

(1) Bei Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Ermahnung,
- b) Verwarnung,
- c) Sperre.

## Vereinssatzung der Turngesellschaft 07 e.V. Eberstadt

(2) Durch den Vorstand können - nach Anhörung des Ältestenrates - Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

(3) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Beschwerde zu. Diese ist an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu richten. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. 4. Von dem Zeitpunkt ab, an dem der Ausschluss ausgesprochen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Das ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Vereinsgegenstände (Urkunden usw.) unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

### **§ 14 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 14)
2. der Ältestenrat (§ 16)
3. die Jugendversammlung (§ 17)
4. die Mitgliederversammlung (§ 18)
5. die Ausschüsse (§ 20)

## **§ 15 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 1. Schriftführer
- c) 1. Rechner
- d) 2. Vorsitzender
- e) 2. Schriftführer
- f) 2. Rechner
- g) Sportkoordinator
- h) Jugendleiter
- i) Ausschussvorsitzende (mehrere)
- j) Gerätewart
- k) Pressesprecher

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Rechner. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand (§14 Abs. 2) wird alle drei Jahre, die übrigen Vorstandsmitglieder werden alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in ihrer Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Ausschussvorsitzende können sich durch Stellvertreter vertreten lassen.

(4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, bei sparsamster Geschäftsführung, ausschließlich zu Zwecken des Vereins (§ 2) zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.

(5) Der Vorstand muss mindestens alle drei Monate zusammenkommen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgewertet. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (7) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (siehe § 20).
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können keine Angestellte des Vereins werden.

### **§ 16 Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus verdienten Vereinsmitgliedern bzw. Ehrenmitgliedern. Vorstandsmitglieder sollten dem Ältestenrat nicht angehören.
- (2) Der Ältestenrat bestellt alljährlich seinen Sprecher, der von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- (3) Trifft der Ältestenrat Beschlüsse, so sind diese zu protokollieren.
- (4) Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:
  - a) die Pflege guter Beziehungen zu allen Organen des Vereins, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden,
  - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
- (5) Der Ältestenrat bleibt solange im Amt, bis ein neuer Ältestenrat von einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt ist.

### **§ 17 Jugendversammlung – Jugendabteilung**

- (1) Der Verein hat eine Jugendabteilung, der alle Jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten 25. Lebensjahr angehören. Die Jugendabteilung hat eine eigene Ordnung. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Jugendabteilung wird durch ihren Jugendleiter im Gesamtvorstand vertreten.
- (3) Der Jugendleiter ist alljährlich von der Jugendversammlung zu wählen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(4) Die Jugendversammlung umfasst alle jugendlichen Mitglieder des Vereins (siehe Abs. 1). Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung.

### **§ 18 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Änderungen der Satzung,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebenen Anschrift oder Emailanschrift gerichtet ist. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstandes oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.



## Vereinsatzung der Turngesellschaft 07 e.V. Eberstadt

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.

(6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

(7) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(8) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

(9) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## **§ 19 Kassenprüfer**

(1) Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses, der Kasse und aller Kassenbücher.

(2) Außerdem sind sie verpflichtet, mindestens einmal jährlich mit dem Gerätewart das gesamte Inventar anhand des Inventarverzeichnisses zu überprüfen.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

## **§ 20 Ausschüsse**

Der Verein hat folgende Ausschüsse:

### **1. Bauausschuss**

Der Bauausschuss besteht aus Mitgliedern, die nach Möglichkeit entsprechenden Fachverstand besitzen. Der Vorsitzende des Bauausschusses wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand bestellt. Aufgaben des Bauausschusses sind die Beratung des Vorstandes in allen baulichen Fragen sowie die Vorbereitung und Ausarbeitung entsprechender Beschlussvorlagen. Der Bauausschuss ist ferner eigenverantwortlich für die Durchführung von Unterhaltungs-, Umbau- und Renovierungsmaßnahmen innerhalb der vom Vorstand vorgegebenen Richtlinien und der genehmigten Haushaltsansätze zuständig.

### **2. Ausschuss für Veranstaltungen**

Der Vorsitzende des Ausschusses wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss ist eigenverantwortlich für die Organisation und Durchführung aller außersportlichen abteilungsübergreifenden Veranstaltungen des Vereins zuständig. Der Vorsitzende des Ausschusses vertritt den Verein diesbezüglich bei den entsprechenden vereinsübergreifenden Organisationen.

### **3. Sportausschuss**

Im Sportausschuss sollen alle Abteilungen und Sportgruppen des Vereins durch je 1 Mitglied vertreten sein. Diese wählen einen Vorsitzenden der als Sportkoordinator im Vorstand deren Interessen vertritt. Der Sportausschuss ist eigenverantwortlich für die Organisation und die Durchführung des Sportbetriebes zuständig. Er entscheidet insbesondere über die Bestellung von Übungsleitern sowie die Beschaffung von Sportgeräten im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen Richtlinien und der genehmigten Haushaltsansätze. Der Sportausschuss berät den Vorstand bei der Erweiterung und Anpassung des Sportangebotes. Der Sportkoordinator wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorstand kann weitere Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen.

Vorsitzender eines Ausschusses sollte ein Vorstandsmitglied sein. Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Protokolle zu führen, die dem Vorstand zuzuleiten sind.

## **§ 21 Sportabteilungen**

Die sporttreibenden Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen oder Gruppen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter geleitet. Er wird alljährlich von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

## **§ 22 Ehrungen**

- (1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein können ordentliche Mitglieder oder andere Personen durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand geehrt werden.
- (3) Ordentliche Mitglieder, die über lange Zeit dem Verein ununterbrochen angehören, werden durch den Vorstand wie folgt geehrt: bei 25-jähriger Mitgliedschaft mit einer Urkunde und einem Präsent, bei 40-jähriger Mitgliedschaft mit einer Ehrenurkunde und einem Präsent, bei 50-jähriger Mitgliedschaft mit dem Ehrendiplom und einem Präsent. 4. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. 5. Der Vorstand kann nach Anhörung des Ältestenrates und nach Beschluss Ehrungen wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem LSB Hessen, einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.

## **§ 23 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt. Eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung ist Voraussetzung. Vor der Auflösung sind alle Verbindlichkeiten zu erfüllen.

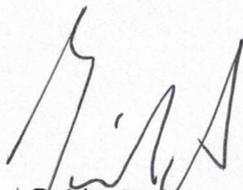
## Vereinssatzung der Turngesellschaft 07 e.V. Eberstadt

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

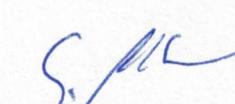
(3) Über die Schlussrechnung des Vereins und die Wahl eines Vermögensverwalters entscheidet eine weitere Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit (siehe Abs. 1).

### Anerkennung

Der geschäftsführende Vorstand erkennt durch seine Unterschrift an, dass die vorstehende Neufassung der Vereinssatzung vom 21. Mai 1949 von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28. August 2020 angenommen wurde.



Guido Carls  
1. Vorsitzender



Gerd Momberger  
2. Vorsitzender



Dirk Stubenrauch  
1. Rechner



Markus Seibert  
1. Schriftführer